

Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen

Gemäß § 5 BGV A1 ist Glaston Germany GmbH verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 BGV A1 bezeichneten Regeln und Vorschriften zu beachten.

Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Sie gelten für sämtliche Firmen und Personen mit welchen die Glaston Germany GmbH geschäftliche Beziehungen jedweder Art pflegt. Die jeweiligen Firmen bzw. Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ allen Ihren Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und Subunternehmen, sofern diese bei Firma Glaston Germany im Rahmen der Geschäftsbeziehung tätig werden oder anwesend sind, bekannt sind und eingehalten werden.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für die Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

1. Organisation Arbeitssicherheit

Leiter der Abteilung für Arbeitssicherheit ist:

Henning Emmel – Sicherheitsfachkraft (Tel. 383).

Seine Aufgabe ist es, alle Fragen der Arbeitssicherheit im Betrieb zu bearbeiten und die erforderlichen Anregungen in sicherheitstechnischen sowie organisatorischen Bereichen zu geben.

2. Alarmregelungen

• Notruf absetzen

Feuerwehr 0-112

Rettungsdienst 0-1922

Zusätzlich wird die Sicherheitsfachkraft (Hr. Emmel Tel. 383) informiert.

• Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

• Weisungsbefugnisse

Den Weisungen der Rettungskräfte und des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

3. Untersagungen

• Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten.

• Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

• Zutrittsbeschränkungen

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

• Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z.B. bei:

- Arbeiten in Behältern und in engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.)
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

• Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden von der Sicherheitsfachkraft Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

Den Anordnungen der Sicherheitsfachkraft ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

4. Unfallverhütung

• Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

• Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftrags Erfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

• Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

• Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

5. Anmeldung und Unterweisung

• Anmelden/Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht bei Verlassen des Werkes.

• Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

- **Unterweisung**

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma kann im Einzelfall durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Meister/Abteilungsleiter) erfolgen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Bei kurzfristigen Besuchen erfolgt keine gesonderte Unterweisung. Gleiches gilt für Firmen oder Personen welche regelmäßig und immer wiederkehrend Arbeiten bei Lenhardt ausführen (z.B. im Rahmen von Wartungsverträgen).

- **Koordination**

Damit sich die Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Meisters/Abteilungsleiters herbeizuführen.

- **Abfälle**

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Abfallbeauftragten des Standortes abzuklären.

- **Gefahrstoffe**

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist der Sicherheitsfachkraft vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt).

- **Sauberkeit**

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

- **Störungen**

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Meister/Abteilungsleiter unverzüglich zu melden.

6. Benutzung von Glaston Germany – Einrichtungen

Sollten Sie von Glaston Germany Arbeits- und Betriebsmittel oder Fahrzeuge wie z.B. einen Stapler oder Skyjack benötigen, so müssen Sie von einem berechtigten Glaston Germany-Mitarbeiter im Vorfeld eingewiesen werden. Für eventuelle Schäden, die Sie damit verursachen, sind Sie in vollem Umfang verantwortlich. Auch müssen Sie sich vergewissern, dass die Arbeits- und Betriebsmittel bzw. die Fahrzeuge den geltenden Vorschriften entsprechen

.....
Datum, Unterschrift Auftragnehmer